

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 13. Dezember 2017**



Anwesend:	Daniel Hilti Klaus Beck Markus Beck Simon Biedermann Markus Falk Walter Frick Andreas Heeb Martin Hilti Alexandra Konrad-Biedermann Anton Ospelt Jack Quaderer Caroline Riegler Rudolf Wachter
Entschuldigt:	-
Beratend:	-
Zeit:	17.00 - 19.10 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer
Sitzungs-Nr.	19
Behandelte Geschäfte:	224 - 239
Protokoll:	Uwe Richter

224 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 22. November 2017

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 22. November 2017 wird genehmigt.

225 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Claudio Miguel Fernandes da Silva mit seinen Kindern Jack und Gina, Im Rietle 12, Schaan
- Valerija Suscevic, Obergass 45, Schaan

Dem Antrag liegen bei:

- Einbürgerungsunterlagen (elektronisch)

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

228 Standort Schaan: Rückblick 2017, Ziele 2018

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 08. Juni 2016, Trakt. Nr. 111, einstimmig den Bericht Standortentwicklung, die Handlungsfelder sowie die Massnahmen „Standort Schaan“ genehmigt. Die Vorstellung an die Öffentlichkeit ist am 20. Juni 2016 erfolgt.

Am 21. Dezember 2016, Trakt. Nr. 236, wurden zusätzliche Ziele und Massnahmen 2017 behandelt und beschlossen.

Rückblick 2017

Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat wurden mit E-Mail vom 09. August 2017 gebeten, zu den Zielen 2017 erste Rückmeldungen zu geben. Nachdem viele Ziele laufende Prozesse sind, kann nicht zu jedem eine konkrete Zielerreichung definiert werden.

Handlungsfeld 1: Lebens- und Wohnraum

	Termin	Zuständig	Status
Imagebroschüre neu erstellt	Herbst 2017	Gemeindesekretariat	erledigt

Handlungsfeld 2: Soziales und Bildung

	Termin	Zuständig	Status
öffentlichkeitswirksame und imagebildende Kommunikationsmassnahmen zur Stärkung und Profilierung der Bildungsangebote	Okt 17	Gemeindeschulen	In Arbeit; Auftrag zur Erstellung der Broschüre über das Schulangebot in der Gemeinde Schaan bei Mario Frick. Daten bereits geliefert.
Treffpunkte im Dorf, Mitarbeit beim Summer z'Schaa, Aktivwoche, Schaaner Fäscht	Laufend	Kommission Gemeinwesenarbeit	„läuft“
Erwachsenenbildungskurse des GZ Resch aktiv bewerben		GZ Resch	Erledigt, vorhandene Kanäle wurden optimiert, Variante „Nutzung Blickpunkt*“ wurde umgesetzt.

Die Kinderbetreuung wird bedürfnisgerecht gefördert und wo notwendig ausgebaut (schulinternes Ziel)	Sommer 2017	Gemeindeschulen	Die neue Mittagsbetreuung ist seit Schulbeginn in Betrieb
---	-------------	-----------------	---

Handlungsfeld 4: Wirtschaft

	Termin	Zuständig	Status
Durchführung Wirtschaftsdialog, Überprüfen des Rahmens	Feb 2017	Gemeindesekretariat	Erledigt
IG Schaan, regelmässige Gespräche	2017	Gemeindesekretariat/ Gemeindevorsteherung	Teilnahme an der Vereinsversammlung

Handlungsfeld 5: Kultur, Sport & Freizeit

	Termin	Zuständig	Status
Aktivitäten im Dorf (Summer z'Schaa, Advent z'Schaa, Wochenmarkt, Schaaner Sommer, Kunsthandwerkmarkt, Nikolausmarkt, Körbsafäscht)	2017	Kulturkommission	„läuft“

Handlungsfeld 6: Bürgerservice & Verwaltung

	Termin	Zuständig	Status
Broschüre Schaan; Ausbau des elektronischen Newsletters	Herbst 2017	Gemeindesekretariat	Broschüre ist erschienen Für Newsletter müssen noch mehr Informationen eingehen
Neuer Internet-Auftritt und facebook	2017	Gemeindesekretariat	Erledigt
Überprüfung der Prozessabläufe und Effizienz bei Behandlung von Anfragen und Anträgen - Interne Diskussion - Projekt IT Land - Gemeinden	2017 / laufend	Gemeindesekretariat	Laufend in Arbeit

Ziele 2018

Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat wurden mit E-Mail vom 09. August 2017 gebeten, die Ziele 2018 zu erarbeiten. Auf Grund der Rückmeldungen muss davon ausgegangen werden, dass die im Juni 2016 beschlossenen Ziele für die Arbeit der Verwaltung und der Kommissionen genügen, eine weitere Detaillierung scheint nicht notwendig zu sein.

Eingegangen sind folgende Ziele:

Handlungsfeld 2: Soziales und Bildung

	Termin	Zuständig	Status
Die Homepage der Gemeindeschulen wird überarbeitet. Die Kosten für die Überarbeitung werden ins Budget 2018 aufgenommen	Januar 2018	Gemeindeschulen Gemeindesekretariat (techn. Unterstützung)	In Arbeit; Budget 2018
Sprachliche Frühförderung „Mach-mit-Vormittage“: Kinder ab drei Jahren dürfen mit ihren Eltern jeweils am Freitagvormittag an den Mach-mit-Vormittagen teilnehmen. Diese sollen die sprachlichen und sozialen Kompetenzen der Kinder bereits vor Kindergarten Eintritt fördern. Damit sollen Kinder nachhaltig auf ihre schulische Laufbahn vorbereitet werden.	Start bereits im Sommer 2017; Weitere Durchführung bis Sommer 2018, anschliessend Evaluation	Gemeindeschulen (Projektgruppe)	In Arbeit
Überprüfung Blockzeiten plus	Sommer 2018	Gemeindeschulen	
Jugendarbeit: kontinuierliche Verbesserung	März 2018	Gemeindevorstehung; Kommission Gemeinwesenarbeit	

Handlungsfeld 4: Wirtschaft

	Termin	Zuständig	Status
Durchführung Wirtschaftsdialog; Priorität auf IG Schaan	Frühling 2018	Gemeindesekretariat	

Handlungsfeld 6: Bürgerservice und Verwaltung

	Termin	Zuständig	Status
Neuer Internet-Auftritt SAL	Januar 2018	SAL Gemeindesekretariat	In Arbeit

Weitere Ziele sind nicht eingegangen. Nicht speziell aufgeführt werden laufende Ziele / Arbeiten der Gemeindeverwaltung wie z.B. im Handlungsfeld Bürgerservice & Verwaltung die laufenden IT-Anpassungen, die Vereinfachungen mit sich bringen werden (elektronisches Meldewesen).

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Ziele 2018.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag sowie die Ergänzung „Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der IG Schaan“ werden genehmigt.

229 Gestaltungsplan „Poststrasse - Feldkircher Strasse“ (Zentrumsgebiet), Grundstück. Nr. 130 / Genehmigung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16.11.2016 wurde im Auftrag des künftigen Eigentümers des Grundstücks Nr. 130 Antrag auf den Erlass eines Gestaltungsplans gestellt.

Ziel der Gemeinde ist es, ein Zentrum zu schaffen, das die verschiedenen Funktionen wie Versorgung, Erholung und Kultur abdeckt und zudem auch für Arbeits- und Wohnzwecke attraktiv ist. Das Zentrumsgebiet ist über Jahrhunderte gewachsen und zu einem erheblichen Teil bebaut. Es weist teilweise ungünstige wie auch kleinteilige Parzellenstrukturen auf. Daher hat die Gemeinde Schaan eine Überbauungsrichtplanung sowie ein Entwicklungskonzept „Zentrumsgebiet“ für die Siedlung wie auch die verschiedenen Verkehrsarten erarbeitet. Die Umsetzung dieses ortsbaulichen Gesamtkonzeptes im Rahmen dieses Gestaltungsplans liegt im Interesse der Gemeinde Schaan wie auch der Öffentlichkeit. Um den verschiedenen Zentrumsfunktionen entsprechen zu können, ist eine verdichtete Bebauung erforderlich, die innerhalb den Gebäudeabmessungen wie auch Grenz- und Strassenabständen der Regelbauweise nicht möglich ist. Zur Umsetzung der vorgesehenen Siedlungsstrukturen schreibt die Gemeinde Schaan daher in ihrer Bauordnung unter Art. 10 Abs. 6 vor, dass für Bauvorhaben in den Kernzonen bzw. dem Zentrumsgebiet ein Gestaltungsplan zu erlassen ist. Der Gestaltungsplan basiert auf dem Überbauungsrichtplan und dem Entwicklungskonzept „Zentrumsgebiet“, welche zwischenzeitlich bereits zu wesentlichen Teilen baulich umgesetzt sind. Damit wird eine ortsbauliche wie auch architektonische Integration in die bestehende Bebauung wie auch das Gesamtkonzept für das Ortszentrum gewährleistet.

Der Gemeinderat hat den Erlass des Gestaltungsplans „Poststrasse - Feldkircher Strasse“ in seiner Sitzung vom 12. April 2017, Traktandum Nr. 85, beschlossen.

Der Gestaltungsplan wurde vom 30. Juni 2017 bis 14. Juli 2017 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist ist eine Einsprache von der grundbücherlichen Eigentümerin der Parzelle Nr. 129 bei der Gemeinde eingegangen. Diese Einsprache vom 14. Juli 2017 wurde am 28. September 2017 zurückgenommen. Die Einsprachegegnerin wurde von der Gemeinde über die Rücknahme der Einsprache verständigt.

Zwischen den grundbücherlichen Besitzern der Schaaner Grundstücke Nr. 129 und Nr. 130 wurde ein Dienstbarkeitsvertrag erstellt und im Grundbuch eingetragen. Bezugnehmend auf den Dienstbarkeitsvertrag wurden die Sonderbauvorschriften und der Gestaltungsplan ergänzt.

Der Gestaltungsplan „Poststrasse - Feldkircher Strasse“ mit den aufgrund der Einsprache erfolgten Ergänzungen liegt nun zur Genehmigung resp. zum Erlass vor.

Ort, Lage, Planungsgebiet, Zonierung

Der Gestaltungsplan umfasst das Schaaner Grundstück Nr. 130, das östlich an die Feldkircher Strasse und südlich an die Poststrasse grenzt. Beide Strassen sind Hauptverkehrsstrassen, wobei die Poststrasse zweispurigen Einrichtungsverkehr aufweist. Das Grundstück umfasst eine Landfläche von 2'420 m² bzw. eine anrechenbare Landfläche von 2'563 m² in der Kernzone 1 sowie eine Landfläche von 522 m² bzw. eine anrechenbare Landfläche von 528 m² in der Kernzone 2.

Ausgangslage und Zielsetzung der Zentrumsplanung

Ziel ist ein Zentrumsgebiet, das einerseits eine Versorgungsfunktion für die Schaaner Einwohner wie auch die benachbarten Ortschaften übernimmt, standortgerechte Arbeitsplätze beinhaltet und andererseits auch für Wohnzwecke geeignet ist. Insbesondere in den an das Zentrum angrenzenden Gebieten gilt es hohe innerörtliche Wohnqualität und eine entsprechende Verdichtung zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird – nachdem das Zentrumsgebiet durch die wesentlich zu hohe Verkehrsbelastung in den letzten 40 Jahren massiv an Standortqualität verloren hat – im Zentrumsbereich wie auch im Ort ein entsprechendes Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum erforderlich sein.

In Schaan ist die Anzahl der Einwohner seit 1965 bis 2014 um ca. 235 % angestiegen, jene der Arbeitsplätze um 370 %. Die Einwohnergleichwerte haben sich von 5'088 im Jahr 1965 auf 15'358 im Jahr 2014 erhöht.

Durch die zentrale, verkehrstechnisch (MIV wie auch ÖV) gute Lage hat Schaan sehr gute Voraussetzungen für ein künftiges nachhaltiges Wachstum. „Im Zentrum der Region (Werdenberg-Liechtenstein) bilden die Gemeinden Buchs, Schaan und Vaduz einen urbanen Kern für Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Einkauf“, wie dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein entnommen werden kann.

Ziel ist es daher, das Durchgangsverkehrsaufkommen (MIV) im Zentrumsgebiet künftig durch eine Verlagerung zu reduzieren und damit langfristig die Voraussetzungen für einen attraktiveren öffentlichen Verkehr sicherzustellen. Durch eine Reduktion des MIV-Aufkommens im Zentrumsgebiet nimmt auch die Umwelt- und insbesondere Lärmbelastung ab, sodass eine Wohnnutzung in Zentrumsnähe wie auch im Zentrumsgebiet wieder attraktiver wird. Neben der gezielten Ansiedlung von zentrumsbildenden Angeboten wie auch Arbeitsplätzen aus den Sektoren Dienstleistung und Gewerbe soll auch vermehrt Wohnnutzung stattfinden. Dadurch soll wieder eine attraktivere Nutzungsdurchmischung und insbesondere auch die für ein attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs erforderliche Wohn- und Arbeitsplatzdichte erreicht werden. Aufgrund der eingangs erwähnten Ausgangslage kann Schaan ortbaulich nur eher beschränkt auf bestehende Strukturen aufbauen und ist daher gleichsam zu einem Wandel, zur Schaffung neuer „Strukturen“ gezwungen.

Problemstellung im Bereich des Gestaltungsplanareals

Das Gestaltungsplanareal liegt ausserhalb des ursprünglichen „Dorfbereiches“ wie er im Lauf der Jahrhunderte bestanden hat. Das gegenständliche Gebiet war insgesamt nur spärlich bebaut und diente vorwiegend für Weidezwecke. Erst durch den Bau der

Verbindungsstrasse zwischen Feldkircher Strasse und der Strasse „Im Bretscha“ wurde es zu einem eigentlichen Baugebiet am Rande des Ortszentrums. Das Vorgängergebäude auf dem gegenständlichen Gestaltungsplanperimeter war nur von der Feldkircher Strasse erschlossen, weshalb sich dessen Bebauung auf den östlichen Teil konzentrierte.

Durch die neue Poststrasse erhält der gegenständliche Perimeter eine zusätzliche, wesentlich prominentere Ausrichtung. Gleichzeitig gilt es mit der nördlichen Randbebauung der Poststrasse einen Abschluss des Zentrumsgebiets erkennbar zu machen. In Abstimmung mit dem Entwicklungskonzept „Zentrumsgebiet“ für das westlich angrenzende Gebiet bis zur Bahnlinie ist hier ein erhöhter Baukörper gleichsam als „Landmark“ vorgesehen. Durch diese drei höheren Baukörper ergibt sich eine ortsbaulich neue Situation, was für eine Erweiterung eines historischen gewachsenen Zentrums zielführend und angemessen ist.

Eine generelle Erhöhung der Geschossanzahl im gegenständlichen Gebiet wie auch generell ist nicht sinnvoll. Es erscheint jedoch zielführend, dass wie das Solitärgebäude mit 22 m Gebäudehöhe im Gestaltungsplan „Bahnhofstrasse“, das durch seine Lage an der Bahnlinie und die Nachbarschaft zu Bahn- und Bushof eine ortsbaulich besondere Lage aufweist, einzelne andere erhöhte Baukörper bei entsprechender Gestaltung an ortsbaulich wichtigen Stellen zuzulassen, wobei jedoch das öffentliche Interesse an einer ortsbaulichen Gestaltung das private Interesse einer erhöhten Ausnutzungsmöglichkeit überwiegen muss. Durch die höhere Geschossanzahl dieser Gebäude ist eine geringe Bebauungsfläche (sogenannter Stempel) erforderlich und ermöglicht grössere Freiflächen, wodurch attraktive kleinere Platzbildungen möglich werden. Daher soll für die Grundstücke mit höheren Bauten eine zusätzliche erhöhte Ausnutzung zugelassen werden.

Die Standorte der drei Gebäude mit max. 22 m Höhe wurden aufgrund von ortsbaulichen Studien ermittelt und können nicht „beliebig“ festgelegt werden. Es ist wichtig, dass ein hohes Gebäude gleichsam in die umgebende Bebauung eingebettet und dadurch attraktive Vorbereiche und kleine Plätze entstehen.

Durch den Bau des Bushofes westlich dieses Gestaltungsplanperimeters wie auch die geplante Aufwertung des Bahnhofes als „FLACH S-Bahn Haltestelle“ verfügt dieser Standort über eine sehr gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, weshalb hier eine hohe bauliche Verdichtung angezeigt ist (vgl. Empfehlungen des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein). Die Gemeinde Schaan erachtet daher im gegenständlichen Bereich eine erhöhte Ausnutzungsziffer bis zu 1.5, die auch verkehrsplanerisch vertretbar ist, wie auch für den sogenannten Kopfbau eine nach Baugesetz max. zulässige Gebäudehöhe von 22 m als vertretbar und auch ortsbaulich zielführend. Die nach Bauordnung und Zonenplan maximal zulässige Ausnutzungsziffer von 1.3 überschreitende Mehrausnutzung ist durch eine Mehrwertabgabe abzugelten.

Lösungsansatz, Auftrag

Der künftige Eigentümer des Schaaner Grundstücks Nr. 130 hat bei der Gemeinde Schaan den Erlass eines aufgrund Art. 10 der Gemeindebauordnung für eine Neubebauung ohnehin erforderlichen Gestaltungsplans beantragt. Da für dieses Bauvorhaben aufgrund der Bestimmungen in der Bauordnung ohnehin ein Gestaltungsplan erforderlich ist, bedurfte es keines Beschlusses des Gemeinderates. Die Ausarbeitung

des Gestaltungsplans auf der Grundlage von Bauordnung, Überbauungsrichtplan wie auch den betreffenden Ausschnitt des Entwicklungskonzeptes „Zentrumsgebiet“ wie auch der Wegleitung wurde an die Bauwerber in enger Zusammenarbeit mit der Gemeindebauverwaltung wie auch der Ortsplanungskommission delegiert.

Der Gemeinderat hat am 12.04.2017 Art. 10 der Bauordnung folgend für das Grundstück Nr. 130 einen Gestaltungsplan erlassen, der eine den erwähnten Zielsetzungen entsprechende Bauweise ermöglicht. Der Gestaltungsplan wurde auf der Grundlage der Bauordnung (Stand März 2014), des Entwicklungskonzeptes „Zentrumsgebiet“ und des Überbauungsrichtplan Zentrum Nord in der letzten Fassung erlassen.

Da die wesentlich ausführlicheren Spezialbauvorschriften für das Zentrumsgebiet der Gemeinde Schaan von 2006 wie auch das Parkierungsreglement für das Zentrumsgebiet der Gemeinde Schaan ebenfalls von 2006 mit dem Erlass der neuen Bauordnung im März 2014 aufgehoben wurden, hat die Gemeinde Schaan eine „Wegleitung zur Erstellung und Beurteilung von Gestaltungsplänen im Zentrumsgebiet“ ausgearbeitet. Diese Wegleitung enthält Hinweise aus den verschiedenen Planungsinstrumenten wie auch Festlegungen der Ortsplanungskommission zur Auslegung der verschiedenen Bauvorschriften. Diese Wegleitung wird fortlaufend ergänzt, sodass im Laufe der Zeit inhaltliche Änderungen zu erwarten sind.

Der Gestaltungsplan wurde von der Ortsplanungskommission auf der Grundlage dieser Wegleitung „Stand Oktober 2015“ beurteilt. Die „Wegleitung“ Stand 21. Oktober 2015 ist als Beilage 1 angefügt.

Architektonische Gestaltung

Ortsbaulich gilt es generell ein „neues“ Ortszentrum zu schaffen mit einer angemessenen Siedlungskörnung, welches die tradierten ortsbaulichen Konstellationen übernimmt und sinnvoll weiterentwickelt.

Der gegenständliche Gestaltungsplanperimeter liegt am Rande und gleichsam ausserhalb des ursprünglichen Dorfbereiches an einer vor rund 10 Jahren neugeschaffenen Strasse. Die neue Bebauung nördlich der Poststrasse zwischen Feldkircher Strasse und der Strasse „Im Bretscha“ soll einen optisch klar wahrnehmbaren Abschluss des Zentrumsgebiets manifestieren, weshalb sie sich von der nördlich anschliessenden Wohnzone 3-Bebauung insbesondere auch die Gebäudehöhen und die kubische Gestaltung (erhöhter Baukörper als westlicher Abschluss) wie auch die markante, durchgehende Arkade entlang der Hauptstrassen abheben soll. Insbesondere die Fassadengliederung wie deren Material sollen eine Einfügung in die bestehende Bebauung entlang der Hauptstrasse wie auch in der rückwärtigen Wohnzone 3 gewährleisten.

Insofern ist neben der kubischen Gliederung, die durch den Gestaltungsplan weitgehend vorgegeben ist, eine entsprechende Material- und Konstruktionswahl massgebend, die mit der im Zentrumsgebiet erkennbaren Architektursprache kohärent ist. Zu vermeiden gilt es, dass diese Bauten nicht als Teil der Zentrumsbebauung wahrgenommen werden und gleichsam zu einem eigenständigen Siedlungsbereich am Rand des Zentrumsgebiets werden.

Bauten und insbesondere auch die Strassen-, Platz- und Freiräume sind einer Mischnutzung entsprechend zu gestalten. Es ist eine Architektursprache zu wählen, die einerseits Mischnutzungen eines Gebäudes (Ladengeschäfte und Büronutzung) und

andererseits eine Ensemble-Wirkung mit anstossenden oder gegenüberliegenden Gebäuden gewährleistet, die einer anderen Nutzung dienen (reines Verwaltungsgebäude gegenüber einem Mehrfamilienhaus). Durch eine entsprechende Architektursprache ist auch zu gewährleisten, dass sich gute Übergänge zu den angrenzenden, noch eher ländlich geprägten Wohngebieten ergeben.

In Entsprechung zu dieser Zielsetzung wurde darauf verzichtet, im Rahmen des Gestaltungsplans, den Sonderbauvorschriften wie auch den Beilageplänen die feinkubische Gestaltung, die Material- und Konstruktionswahl vorzugeben, da zum Zeitpunkt des Erlasses die definitiven Nutzungen der Bauten nur beschränkt bekannt sind und solche Vorgaben eher zu „Allzweck-Architekturen“ führen. Es soll den Bauwerbern die Möglichkeit eingeräumt werden, eine der definitiven Nutzung entsprechende Architektursprache zu wählen, die der angestrebten Ensemblewirkung zuträglich ist. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Gesamtwirkung der Neubauten zusammen mit den benachbarten Bauten.

Umgebung

Eine publikumsattraktive Nutzung der Erdgeschosse der Bauten erfordert, dass auch die Umgebungsflächen der Öffentlichkeit zugänglich sind und von dieser genutzt werden können. Der Richtplan wie auch die Bauordnung sehen daher entlang der jeweiligen Strassen wie auch zwischen den Bauten „öffentlich zugängliche Bereiche“ vor. Durch die öffentlich zugänglichen Bereiche als Erweiterung der öffentlichen Fusswegflächen im Umfeld der Gebäude wird eine Durchmischung der Nutzungen innerhalb der Bauten (z.B. Verkauf, Gastronomie, Präsentation von Waren) mit öffentlichen Nutzungen wie Gehen, Flanieren wie auch Verweilen gefördert.

Dadurch sollen attraktive „Aussenbereiche“ geschaffen und Symbiosen zwischen privaten Nutzungen und öffentlichen Bedürfnissen erreicht werden. Dabei sind die öffentlichen und privaten Interessen ausgewogen zu wahren.

Für die öffentlich zugänglichen und nutzbaren Bereiche auf privaten Grundstücken werden gemäss Art. 31 BauG im Gestaltungsplan eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung festgelegt. Der Öffentlichkeit ist generell der Aufenthalt in diesen Bereichen gestattet, was neben dem „Durchschreiten“ auch das „Verweilen“ auf Sitzgelegenheiten beinhaltet, jedoch keinen über längere Zeit dauernder Aufenthalt („Campieren“).

Zum Schutz der Individualsphäre wie auch gegen Immissionen wird entlang der Grenze gegenüber dem für Wohnzwecke genutzten Grundstück Nr. 129 im nordwestlichen Bereich eine geschlossene, massive Wand errichtet und die östlich daran anschliessende eingeschossige Überdeckung der Rampe in die unterflurige Sammelgarage dreiseitig mit geschlossenen Wänden ausgeführt.

Die Gestaltung der Bereiche zwischen und hinter den Bauten ist der definitiven Nutzung entsprechend zu konzipieren und der Gemeinde vor dem Baugesuchsverfahren zur Freigabe wie auch Koordination vorzulegen.

Antrag

Der aufgrund einer Einsprache ergänzte Gestaltungsplan „Poststrasse - Feldkircher Strasse“, (Zentrumsgebiet) auf dem Schaaner Grundstück Nr. 130 bestehend aus dem Gestaltungsplan vom 06.04.2017 / ergänzt im Dezember 2017 und den Beilageplänen vom 06.04.2017 / ergänzt 03.11.2017 sowie den Sonderbauvorschriften vom 06.04.2017 / ergänzt im Dezember 2017 und dem ergänzten Planungsbericht vom Dezember 2017 inkl. Beilagen wird auf Grundlage des Baugesetzes und der Bauordnung erlassen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

230 Gestaltungsplan „Poststrasse – Wiesengass“ (Zentrumsgebiet), Sch. Parz. Nr. 181 / Genehmigung Änderung (Überdachung Garagenzufahrt)

Ausgangslage

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25. November 2015 wurde unter Trakt 232 der Gestaltungsplan „Poststrasse – Wiesengass“ (Zentrumsgebiet), Sch. Parz. Nr. 181, genehmigt.

Im Zuge der Ausführungsplanung wurde die Möglichkeit einer Zufahrtsüberdachung zur Tiefgarage geprüft. Diesbezüglich ist die Zustimmung des nördlichen Parzellenbesitzers erforderlich, da die Überdachung direkt an die Schaaner Parzelle 180 gebaut wird. Im Vertrag vom 09. März 2017 ist das erforderliche Grenzbaurecht zwischen den Parzellenbesitzern geregelt.

Nach Auskunft der Baubehörde ist es im Verfahren nur erforderlich, dass der Dienstbarkeitsvertrag (Grenzbaurecht) vom Gemeinderat genehmigt wird.

Dem Antrag liegen bei:

- Dienstbarkeitsvertrag (oberirdisches Grenzbaurecht) vom 09. März 2017 (elektronisch)
- Visualisierung Überdachung Tiefgaragenzufahrt (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat stimmt dem Dienstbarkeitsvertrag (Grenzbaurecht) vom 09. März 2017 zur Erstellung einer Überdachung betreffend Tiefgaragenzufahrt auf der Schaaner Parz. 181 zu.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

231 Pfadfinder Schaan - Verwaltung Zeltplatz und Blockhaus Dux

Ausgangslage

Der Zeltplatz und das Blockhaus auf Dux werden durch die Liegenschaftsverwaltung an Pfadfindergruppen und Schulklassen vermietet. So nutzten in den vergangenen Jahren nach einem vorübergehenden Rückgang wieder vermehrt Gruppen den Platz für ihre Zeltlager.

Um die Attraktivität und den Bekanntheitsgrad des Zeltplatzes auf Dux zu steigern, wird von der Liegenschaftsverwaltung vorgeschlagen, die Vermietung und Verwaltung des Zeltplatzes und des dazugehörigen Blockhauses den Pfadfindern Schaan zu übergeben. Nebst der Vermietung übernehmen die Pfadfinder, in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung, auch den Unterhalt des Blockhauses. Für die Übernahme des Blockhauses wird mit den Pfadfindern Schaan ein Pachtvertrag erstellt.

Das bestehende Benützungsreglement, welches seit 01. Juli 2008 gültig ist, wird durch die Liegenschaftsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Pfadfindern überarbeitet und dem Gemeinderat im kommenden Frühjahr zur Genehmigung vorgelegt.

Dem Antrag liegen bei:

- Benützungsreglement (elektronisch)
- Situationsplan Mst.1:1000 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat verpachtet das Blockhaus Dux an die Pfadfinder Schaan. Die Vermietung des Zeltplatzes erfolgt per 01. Januar 2018 durch die Pfadfinder Schaan.

Erwägungen

Der Vorschlag stammt aus der Abteilung Liegenschaften, die Pfadfinder würden sich über die Zusage freuen. Sie werden auch mit dem Pächter sprechen, wie das Blockhaus und der Zeltplatz genutzt werden können. Derzeit sind jedenfalls keine Änderungen geplant.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

234 Sanierung Liegenschaft Schmedgässle 8 / Genehmigung Abrechnung

Ausgangslage

Der Gemeinderat befürwortete in der Sitzung vom 04. Mai 2016, Trakt Nr. 171, die Sanierung der Liegenschaft Schmedgässle 8 und genehmigte den Kredit in der Höhe von CHF 280'000.-.

Zusammensetzung

Budget	Gemeinderatsbeschluss vom 04. Mai 2016, Trakt. Nr. 171	CHF	280'000.--
Abrechnungssumme		CHF	240'773.85

Abweichung

Budgetunterschreitung	CHF	39'226.15
	%	14.01

Für das Jahr 2017 wurden CHF 50'000 budgetiert, jedoch CHF 71'700.55 benötigt, da 2016 weniger abgerechnet werden konnte. Demzufolge ist ein Nachtragskredit auf das Budget 2017 von CHF 21'700.55 notwendig.

Dem Antrag liegt bei:

- Endabrechnung (elektronisch)

Antrag

Die Abrechnung für das Projekt „Sanierung Liegenschaft Schmedgässle 8“ im Betrag von CHF 240'773.85 wird genehmigt. Die Abrechnungssumme entspricht einer Kostenunterschreitung gegenüber dem bewilligten Budget von CHF 39'226.15 resp. 14.01 %.
Der Nachtragskredit auf das Budget 2017 von CHF 21'700.55 wird genehmigt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

235 Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz – Sanierung Zuleitung Erlebnisbecken / Genehmigung Bauabrech- nung

Ausgangslage

Die Gemeinden Schaan und Vaduz haben für die Sanierung der Zuleitung des Erlebnisbeckens bei der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz Kredite von jeweils CHF 185'000.--, somit total CHF 370'000.-- genehmigt.

Die Bauabrechnung beträgt insgesamt CHF 365'619.--. Somit beträgt der hälftige Anteil für die Gemeinden Schaan und Vaduz jeweils CHF 182'809.50.

Kreditzusammensetzung Gemeinden Schaan und Vaduz

Kredite Gemeinde Schaan	Gemeinderatsbeschlüsse vom 07. Dezember 2016, Trakt. Nr. 231	CHF	137'500.--
Kredite Gemeinde Vaduz	Gemeinderatsbeschlüsse GRB 31/2016	CHF	137'500.--
Kredit Gemeinde Schaan	Gemeinderatsbeschluss vom 01. Februar 2017, Trakt. Nr. 21	CHF	47'500.--
Kredit Gemeinde Vaduz	Gemeinderatsbeschluss GRB 34/2017	CHF	47'500.--
Gesamtkredit Gemeinden Schaan und Vaduz		CHF	370'000.--
Abrechnungssumme total		CHF	365'619.--
Abweichung total			
Unterschreitung Gesamtkredit		CHF	- 4'381.--
		%	- 1.18

Kreditzusammensetzung Gemeinde Schaan

Gesamtkredit (hälftiger Anteil)	Gemeinderatsbeschlüsse vom 07. Dezember 2016, Trakt. Nr. 231 und 01. Februar 2017, Trakt. Nr. 21	CHF	185'000.--
Abrechnungssumme		CHF	182'809.50

Abweichung

Unterschreitung Gesamtkredit	CHF	-	2'190.50
	%	-	1.18

Bemerkungen

Das Projekt wurde unter Federführung der Gemeinde Vaduz abgewickelt.

Der Gemeinderat Vaduz hat die Bauabrechnung anlässlich der GR-Sitzung vom 05. Dezember 2017 einstimmig genehmigt.

Dem Antrag liegen bei:

- Protokoll des Gemeinderates vom 07. Dezember 2016, Trakt. Nr. 231 (elektronisch)
- Protokoll des Gemeinderates vom 01. Februar 2017, Trakt. Nr. 21 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung des Anteils der Gemeinde Schaan für die Sanierung der Zuleitung des Erlebnisbeckens bei der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz im Betrag von CHF 182'809.50. Die Abrechnungssumme entspricht einer Kostenunterschreitung gegenüber dem bewilligten Gesamtkredit von CHF 2'190.50 resp. 1.18 %.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

236 Erschliessung „Undera Forst, West“ / Vergabe der Projektierungsarbeiten bis Stufe Ausführungsprojekt

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 11. November 2015, Trakt. Nr. 217, hat der Gemeinderat den Verpflichtungskredit für den Neubau des Feuerwehr- und Sammlungsdepots bewilligt. Im Weiteren wurden die umfangreichen Dammschüttungs- Arbeiten an der Sitzung vom 26. Oktober 2016, Trakt. Nr. 191, und die Vorleistungen für die Entwässerung im Bereich des Feuerwehr- und Sammlungsdepots an der Sitzung vom 30. August 2017, Trakt. Nr. 159, bewilligt.

Der Bezug des neuen Feuerwehr- und Sammlungsdepots ist auf das Frühjahr 2019 terminiert. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Strasse und die Ver- und Entsorgungsleitungen „Undera Forst, West“ fertig gestellt sein.

Damit die Bauarbeiten frühzeitig im Jahr 2018 ausgeschrieben werden können, ist es notwendig, die Ingenieurleistungen für das Bewilligungsverfahren, die Ausschreibung und das Ausführungsprojekt zu vergeben. Das Büro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, war bis anhin mit der Projektierung der Feldkircherstrasse, der Industriestrasse in diesem Bereich, der Strasse „Undera Forst, Ost“ und sämtlichen Leistungen im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten beim Feuerwehr- und Sammlungsdepots betraut. Damit ein abgestimmtes Vorgehen gewährleistet und das grosse Fachwissen und die nötige Erfahrung im Gebiet „Undera Forst“ genutzt werden kann, wurde für diese Ingenieurleistungen nur eine Offerte beim Büro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, eingeholt. Aufgrund von vorangegangenen Aufträgen im Gebiet „Undera Forst“ sind einzelne Leistungsprozente bei einer Honorierung im Kostentarif (Honorierung in Abhängigkeit der Gesamtbausumme) bereits bezahlt. Eine genaue Definition der bereits abgeholzten Leistungsprozente ist nicht möglich. Aus diesem Grund empfiehlt die Bauverwaltung eine Vergabe der Ingenieurleistungen im Zeittarif mit dem üblichen Rabattsatz von 5 %. Damit werden nur noch die effektiv anfallenden Leistungen vergütet. Es wird vorgeschlagen, den Auftrag nach ÖAWG im Direktverfahren zu vergeben. Dementsprechend können die ineinandergreifenden Teilprojekte zielführend und ohne Doppelspurigkeiten umgesetzt werden.

Das Projekt Erschliessung „Undera Forst, West“ inklusive dem Bau der Ver- und Entsorgungsleitungen ist im Budget 2018 enthalten.

Dem Antrag liegt bei

Honorarofferte Ingenieurleistungen „Projektierung / Ausschreibung“ vom 29.11.2017
(elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Ingenieurleistungen Projektierung bis Stufe Ausführungsprojekt für die Erschliessung „Undera Forst, West“, an die Firma Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 97'200.00. Die Mehrwertsteuer beträgt für Leistungen die noch 2017 ausgeführt werden 8 % und für Leistungen im Jahr 2018 7.7 %.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

237 Neubau Feuerwehr- und Sammlungsdepot / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden folgende Arbeiten nach dem Offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, bzw. Direktvergabeverfahren ausgeschrieben:

BKP 228.20	Lamellen- und Senkrechtstoren
BKP 258.00	Kücheneinrichtungen (ohne Apparate)
BKP 271.20	Verputz- u. Spezielle Gipsarbeiten
BKP 272.20	Allg. Metallbauarbeiten (Schlosserarbeiten)
BKP 273.00	Innentüren aus Holz
BKP 273.30	Allg. Schreinerarbeiten
BKP 281.70	Bodenbeläge aus Holz
BKP 282.40	Wand- u. Bodenbeläge Plattenarbeiten
BKP 282.50	Wand- u. Deckenverkleidungen aus Holz
BKP 285.00	Innere Malerarbeiten
BKP 287.00	Rohbau- und Bauendreinigung

Der Eingabetermin der Offerten war auf Dienstag, 21. November 2017, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Mittwoch, 22. November 2017, in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegen bei:

- Zusammenstellung Auftragsvergaben Ausschreibungspaket 5 vom 21.11.2017 (elektronisch)
- Offerteingangsprotokoll (elektronisch)
- Offertöffnungsprotokoll (elektronisch)
- Offertvergleich u. Vergabeantrag (elektronisch)
- Originalofferten

Antrag

1. Für den Neubau Feuerwehr- und Sammlungsdepot werden für die Arbeitsvergaben des Ausschreibungspaketes 5 Finanzmittel in Höhe von total CHF 818'100.-- freigegeben.
Summe Vergabe-Budget Vergabepaket 5 CHF 818'100.--

2. Folgende Aufträge werden an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

BKP 228.20 Lamellen- und Senkrechtstoren

an die Firma Triet Storen AG, 9491 Ruggell, zur Offertsumme von netto CHF 24'729.45 inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 28'000.00

BKP 258.00 Kücheneinrichtungen (ohne Apparate)

an die Firma Raumin AG, 9491 Ruggell, zur Offertsumme von netto CHF 37'488.70 inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 36'000.00

BKP 271.20 Verputz- u. Spezielle Gipserarbeiten

an die Firma Roman Hermann AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 48'089.20 inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 42'000.00

BKP 272.20 Allg. Metallbauarbeiten (Schlosserarbeiten)

an die Firma Fenometal, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 42'982.25 inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 40'000.00

BKP 273.00 Innentüren aus Holz

an die Firma Noldi Frommelt Schreinerei AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 92'945.20 inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 124'000.00

BKP 273.30 Allg. Schreinerarbeiten

an die Firma Konrad Jürgen Schreinerei Anstalt, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 138'008.30 inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 100'000.00

BKP 281.70 Bodenbeläge aus Holz

an die Firma Schurte Engelbert AG, 9495 Triesen, zur Offertsumme von netto CHF 58'879.20 inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 52'500.00

BKP 282.40 Wand- u. Bodenbeläge Plattenarbeiten

an die Firma Mario Hilti AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 63'551.65 inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 55'000.00

BKP 282.50 Wand- u. Deckenverkleidungen aus Holz

an die Firma Noldi Frommelt Schreinerei AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 175'612.65 inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 230'600.00

BKP 285.00 Innere Malerarbeiten

an die Firma Martin Ospelt AG, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 52'796.65
inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 65'000.00

BKP 287.00 Rohbau- und Bauendreinigung

an die Firma The Top Service AG, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF
41'665.30 inkl. 8 % MwSt.

Summe KV CHF 45'000.00

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

238 Wiedereinführung der Zahnprophylaxe-Stunde in den Gemeindeschulen Schaan

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 04. Oktober 2017, Trakt. Nr. 182, mehrheitlich mit 7 Ja (5 FBP, 1 FL, 1 DU) beschlossen:

1. *Die Gemeinde Schaan führt auf Gemeindeebene die Zahnprophylaxe-Stunde wieder ein. Dabei soll angestrebt werden, dass ein Kind während seiner 7-Jährigen Primarschulzeit zweimal in Zahnprophylaxe unterrichtet wird.*
2. *Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeschulen Schaan mit der Durchführung dieser Zahnprophylaxe-Stunden.*

Bereits an der Gemeinderatssitzung wurde durch Gemeindevorsteher Daniel Hilti festgehalten: „Es stellt sich (...) die Frage, ob es möglich ist, der Schule und den Lehrpersonen durch die Gemeinde etwas vorzuschreiben. Auch ist die Haltung der Lehrer nicht bekannt.“

Die Gemeindevorsteherung hat deshalb Abklärungen getroffen, sowohl beim Amt für Gesundheit wie bei den Gemeindeschulen bzw. über diese beim Schulamt. Die Ergebnisse lauten:

Amt für Gesundheit

Wann genau ist die landesweite Zahnprophylaxe aufgehoben worden?

Die landesweite Zahnprophylaxe an Kindergärten und Primarschulen wurde im Rahmen der Neuausrichtung der Kinder- und Jugendzahnpflege Anfang 2013 aufgehoben. Die Regierung hatte dabei die Meinung vertreten, dass die Vermittlung der Thematik Zahnprophylaxe jeweils nachhaltiger im Rahmen der individuellen Betreuung in der Zahnarztpraxis de facto bereits erfolge.

Ist die Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit Zahnproblemen tatsächlich signifikant gestiegen? Falls Ja, gibt es dazu Zahlen, entweder über das ganze Land oder im Idealfall für unsere Gemeinde?

Wir führen keine diesbezüglichen Statistiken. Wenn wir aber die angefallenen Gesamtkosten durch die Anzahl der im jeweiligen Jahr betreuten Anzahl Kinder dividieren, können wir keine Änderung feststellen.

Nachdem Gesundheit Landessache ist, bestehen von Seiten des Amtes für Gesundheit Bestrebungen, allfällig ansteigenden Fallzahlen entgegenzuwirken, und falls Ja, welche? Aufgrund der bisherigen Kostenbeobachtungen besteht für das Amt für Gesundheit kein Anpassungsbedarf.

Das Amt für Gesundheit hält abschliessend fest:

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass Gesundheit nicht nur Landes-, sondern auch Gemeindesache ist. Neben anderem obliegt den Gemeinden nach Art. 53 Gesundheitsgesetz im eigenen Wirkungskreis die Durchführung von Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.

Ein wichtiger Punkt ist in diesem letzten Satz „im eigenen Wirkungskreis“. Schule ist per Schulgesetz Landessache, nicht Gemeindesache. Die Gemeinde ist im Bereich der Schule lediglich für das Gebäude u.a. (Schulgesetz Art. 16) zuständig.

Gemeindeschulen / Schulamt

Schulleiter Philipp Dünser hat auf Bitte der Gemeindevorsteherung beim Schulamt Erkundigungen getroffen. Die Antworten lauten zusammengefasst:

Die Zahnprophylaxe ist Inhalt des Liechtensteiner Lehrplans. Wann und wie der Inhalt thematisiert wird ist Aufgabe der Lehrpersonen. Das Schulamt, die Gemeinde und auch die Schulleitung haben keinen Einfluss auf die Umsetzung. Dasselbe gilt z.B. auch für die Aufklärung. Wenn aber eine Lehrperson für gewisse Themen Unterstützung benötigt, kann sie Fachpersonen beiziehen. Dies ist z.B. bei der Aufklärung der Fall. Die Kinder werden, nach Geschlecht getrennt, von Fachleuten (love.li) unterrichtet. Dies könnte auch bei der Zahnprophylaxe so gehandhabt werden. Die Gemeinde hat ein Budget gesprochen, damit für die Zahnprophylaxe Fachpersonen beigezogen werden können. Die Entscheidung liegt aber der jeweiligen Lehrperson, ob sie dieses Angebot nutzen möchte.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch)

- Mail von Jürg Biedermann, Schulleiter Triesen, vom 6.10.2017
- Mail von Philipp Dünser, Schulleiter Schaan, vom 23.11.2017
- Brief von Gemeinde an Amt für Gesundheit vom 05.10.2017
- Brief vom Amt für Gesundheit vom 30.10.2017

Fazit

Wie erwähnt, ist die Zahnprophylaxe Teil des Lehrplanes und von den Lehrpersonen in eigenem Ermessen zu unterrichten. Der Entscheid des Gemeinderates ist somit hinfällig bzw. gegenstandslos. Er kann nur noch so verstanden werden, dass die Gemeinde Schaan das Budget der Gemeindeschulen um CHF 5'000 aufgestockt hat, um auf Wunsch der Lehrpersonen Fachpersonen für die Zahnprophylaxe beizuziehen. Die Gemeindeschulen werden diese Möglichkeit diskutieren, obwohl bislang ein solcher Wunsch noch nicht bestanden hat. Ein Beschluss des Gemeinderates, die Zahnprophylaxe innerhalb oder auch ausserhalb der Unterrichtszeit anzubieten, ist nicht möglich.

Erwägungen

Der Gemeinderat diskutiert über die Abklärungen und die Intention der FBP-Fraktion zur damaligen Einreichung ihres Antrages. Dabei werden zusammengefasst folgende Punkte, z.T. mehrfach, erwähnt:

- Der Gemeinderat kann den Gemeindeschulen keinen Auftrag geben, der Beschluss ist demzufolge obsolet bzw. nicht umsetzbar.
- Die Zahnprophylaxe ist im Lehrplan (Thema Körperlichkeit) vorgesehen. Wenn ein Gemeinderatsbeschluss nicht möglich ist, soll den Gemeindeschulen und dem Gemeindegemeinderat der Wunsch des Gemeinderates weitergegeben werden, dass die Zahnprophylaxe durchgeführt und Hilfestellung durch Fachpersonal beigezogen wird. Damit könnte Signalwirkung erreicht werden.
- Eine Fachperson soll in eine Teamsitzung geladen werden um zu zeigen, wie und wo sie unterstützen könnte. Dann können die Lehrpersonen selbst entscheiden.
- Der Schulleitung ist der Wunsch des Gemeinderates klar.
- Gemäss den Informationen des Amtes für Gesundheit hat sich die Zahnhygiene nicht dermassen verschlechtert, wie geschildert wurde.
- So, wie es formuliert wurde, scheint die Lehrerschaft „keine grosse Lust“ zu haben. Auch wurde mit der Zahnärztesgesellschaft nicht gesprochen.
- Die Schweiz hat einen Leitfaden ausgearbeitet, welcher an die Schulen weiter gegeben wurde. Die öffentliche Schul-Zahnpflege scheint dort wichtig zu sein. Sie stellt sicher, dass unabhängig vom sozialen Status diesem Thema Aufmerksamkeit geschenkt wird.
- Wie auch bei anderen Themen (z.B. love.li) wäre es wichtig, Profis beizuziehen. Dies muss nicht jede Lehrperson selbst, sondern dies kann zentral geschehen.
- Als „Wunsch“ kann das Thema weitergegeben werden, nicht aber als Beschluss, dass die Zahnprophylaxe durchzuführen ist. Es kann auch als „Wunsch“ die Zusammenarbeit mit der Zahnärztesgesellschaft geäussert werden.
- Der Gemeinderat soll nicht den Lehrplan diskutieren, er ist dafür nicht zuständig.
- Der Gemeinderat soll sich auch bei „Wünschen“ sehr zurückhalten, sonst gibt es auch viele andere Wünsche, die auftauchen.
- Es wird vorgeschlagen, dass die Zahnärzte auf das Land zugehen mit ihren Änderungswünschen. Das Thema ist Sache des Landes und der Schulen. Die Gemeinde soll nicht ein eigenes Züglein fahren.
- Nachdem das Amt für Gesundheit äussert, dass Gesundheit auch Gemeindesache ist, ist ein solcher „Wunsch“ sicher nicht falsch.
- Die Zahnärzte stellen fest, dass die Zahnhygiene merklich schlechter geworden ist.
- Zahnprophylaxe ist Teil des Lehrplanes, nicht mehr und nicht weniger. Hierfür ist die Gemeinde nicht zuständig. Wünsche können geäussert werden, aber es soll Zurückhaltung geübt werden, sonst wird vielleicht auf einmal z.B. der Turnunterricht Thema. Ein „Schatten-Schulamt“ soll vermieden werden.
- Es handelt sich um ein klares und gutes Angebot der Gemeinde an die Gemeindeschulen.
- Der „Wunsch“ soll positiv geäussert werden, dann wird er wohl dankend angenommen. Es handelt sich um eine sinnvolle Zukunftsmassnahme, die richtig gemacht werden soll.
- Der „Wunsch“ soll ergänzt werden, dass die Gemeindeschulen mit der Zahnärztesvereinerung reden sollen.

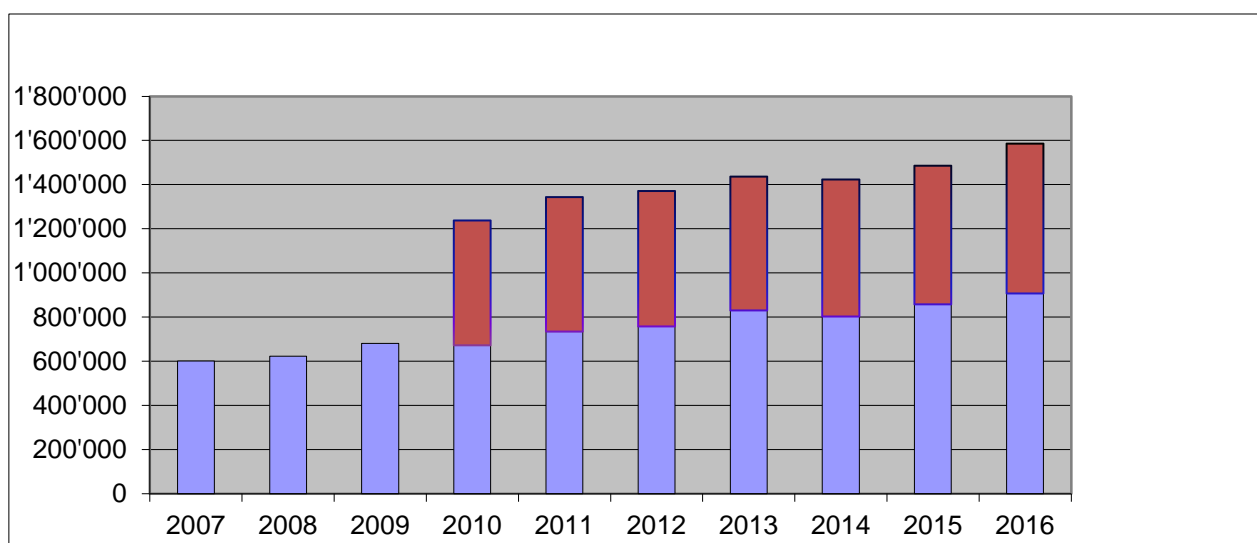
239 Information Ergänzungsleistungen, Pflegegelder und Wirtschaftliche Sozialhilfe

Ausgangslage

An den jährlichen Budget- und Rechnungssitzungen des Gemeinderates ist immer wieder das Thema „Anstieg der Ergänzungsleistungen, der Pflegegelder und der wirtschaftlichen Sozialhilfe“ aufgetaucht. In Zahlen bzw. Grafiken ausgedrückt zeigen sich diese Anstiege folgendermassen:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Ergänzungsleistungen	601'932	622'332	681'321	672'503	734'185	758'106
Pflegegelder	0	0	0	564'829	609'504	612'708

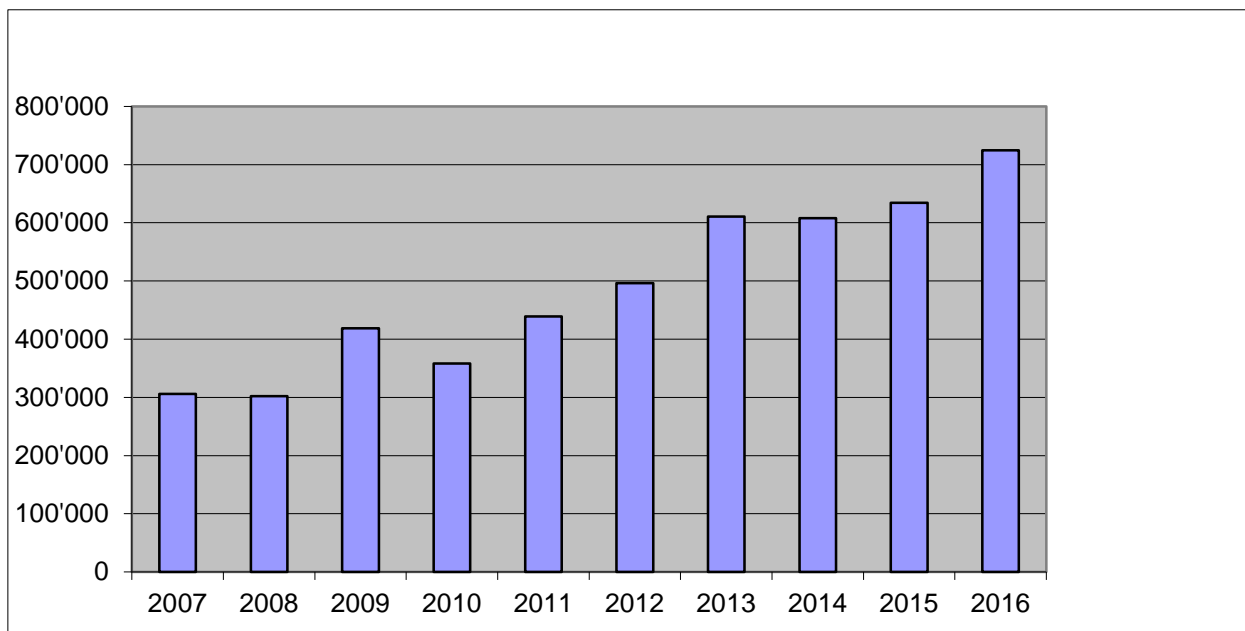
	2013	2014	2015	2016
Ergänzungsleistungen	831'021	803'112	857'795	907'967
Pflegegelder	605'626	621'263	628'415	677'817



Bei diesem Konto ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen, der im Rahmen liegt. Gemäss Auskunft von Regierungsrat Dr. Mauro Pedrazzini werden die Pflegegelder in den nächsten Jahren nicht erhöht. Das bisherige System wird beibehalten.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Wirtschaftliche Hilfe	306'251	302'075	418'758	358'362	439'334	496'032

	2013	2014	2015	2016
Wirtschaftliche Hilfe	610'818	607'903	634'286	724'832



Diese Anstiege begründen sich nach Auskunft des Amtes für Soziale Dienste so:

- Die Anzahl an Sozialhilfeempfängern ist generell gestiegen. Dies gründet auch in der verschärften IV-Gesetzgebung.
- Die Sozialhilfeempfänger nehmen die ihnen zustehende wirtschaftliche Hilfe länger als früher in Anspruch.
- 2014 wurde das ALV-Gesetz angepasst. Damit wurde die Beitragsberechtigung von 6 auf 12 Monate erhöht.
- Sobald ein Flüchtling den Asylanten-Status hat, wird er sozialhilfeberechtigt.

Insgesamt gibt es mehrere Gründe für den Anstieg der Beiträge der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Diese Gründe gesamthaft ergeben die insgesamt starke Steigerung.

Der Gemeinderat dankt für die ausführlichen Informationen.

Schaan, 18. Januar 2018

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
